

# Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

## § 1 Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen

1. Es gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen, insbesondere Bedingungen des Käufers, gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.  
Alle uns erteilten Aufträge werden angenommen und ausgeführt aufgrund nachstehender Bedingungen, die auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Lieferungen gelten.  
Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen unseres Kunden sind für uns - ohne dass es im übrigen unseres Widerspruchs bedürfte - nur bindend, wenn wir den uns erteilten Auftrag ausdrücklich und schriftlich auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen unseres Kunden bestätigen.
2. Unwesentliche Änderungen gegenüber dem Auftrag aus technischen Gründen behalten wir uns vor.

## § 2 Angebote

Angebote verstehen sich stets freibleibend. Bestellungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung oder durch unmittelbare Ausführung als angenommen.

## § 3 Aufträge

1. Für die Durchführung der Montagearbeiten gilt das BGB.
2. Verändert sich bei Nachmaß der Auftrag auf Veranlassung des Auftraggebers gegenüber dem bereits abgeschlossenen Vertrag, gehen Zusatzkosten zulasten des Auftraggebers. Werden nach dem Nachmaß auf Veranlassung des Auftraggebers nochmals Veränderungen vorgenommen, müssen diese Kosten ebenfalls vom Auftraggeber übernommen werden.
3. Bei unberechtigten Reklamationen und Kundendienstanforderungen sind die Kosten von denjenigen zu tragen, der den Auftrag erteilt hat.

## § 4 Lieferumfang

1. Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist der Antrag oder unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Nebenabreden, Ergänzungen vor Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Es gelten die jeweils gültigen DIN-Vorschriften. Unsere Maßangaben und IN-Richtungen können nur innerhalb von drei Tagen nach Empfang schriftlich beanstandet werden; danach geltend ist unwiderlegbar als richtig. Der sonstige Inhalt unserer Verträge gilt, falls er von der Bestellung des Vertragspartners abweichen sollte, als anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von zehn Tagen, schriftlich bei uns eingehend, widerspricht.

## § 5 Lieferzeit

1. Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann, hat der Kunde eine Nachfrist von sechs Wochen, beginnend von dem Tag des Eingangs der schriftlichen in Verzugsetzung durch den Kunden, zu gewähren. Erst nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde Rechte aus diesem Vertrag geltend machen.
2. Der Kunde kann Schadensersatz wegen Verzuges nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend machen.
3. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Streik, Aussperungen und höhere Gewalt, sowohl beim Verkäufer, als auch dessen Vorlieferanten verlängern die Lieferfristen entsprechend. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Zum Rücktritt ist der Kunde nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich angemahnt hat und diese dann innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Mahnschreibens beim Verkäufer nicht an den Käufer erfolgte.
4. Nachträglich gewünschte Auftragsänderungen bedingen stets eine entsprechende Verlängerung der Lieferzeit, auch bei Fix-Geschäften.

## § 6 Lieferung

1. Es obliegt dem Auftragnehmer, für evtl. vorgeführte Produkte andere gleichwertige zu liefern, soweit für die Änderung ein wichtiger Grund vorliegt und sie dem Auftraggeber zumutbar ist. Ein Abzug am Rechnungsbetrag kann dadurch nicht geltend gemacht werden.
2. Bei Lieferungen mit Montage erfolgt die Lieferung frei Baustelle. Im übrigen erfolgt sie auf Kosten und Gefahr des Kunden.
3. Bei Lieferung ohne Montage ist die Abladung vom Abnehmer unverzüglich selbst vorzunehmen.
4. Bei Selbstmontage oder wenn die Ware am Bau länger gelagert wird, ist diese vom Abnehmer sofort auf offensichtliche Fehler zu überprüfen und die Mängel dem Lieferant anzugeben. Spätere Reklamationen werden von uns sowie auch von unseren Lieferanten nicht anerkannt.
5. Der Besteller hat die Ware innerhalb von acht Tagen ab Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Nimmt ein Käufer die versandbereite Ware trotz Aufforderung nicht ab, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den Warenwert in Rechnung zu stellen und ab Verzug Lagergebühren zu berechnen. Die Einlagerung erfolgt auf Gefahr des Käufers.
6. Bei auftragsgemäßer Anlieferung an der angegebenen Lieferanschrift, insbesondere an Baustellen, gilt die Ware mit dem Abladen von unserem Fahrzeug als abgenommen, wenn nicht innerhalb von drei Tagen Widerspruch erfolgt. Frei befahrbare Baustelle wird vorausgesetzt. Wir haften nicht für nach Anlieferung eingetretenen Verlust oder Beschädigung.

## § 7 Montage

- Übernehmen wir die Montage, so gilt außer den bisherigen Punkten folgendes:
1. Wir sind berechtigt, die Montage auch durch Dritte ausführen zu lassen.
  2. Ungehindertes Arbeiten unserer Monteure ist von uns einkalkuliert. Etwa notwendige Gerüste sowie Anschlüsse und notwendige Zuleitungen für Elektrowerkzeuge und Strom sind bauseits zu stellen. Wartezeiten oder die evtl. Übernahme obiger bauseits zu stellender Leistungen nebst Stemm- und Änderungsarbeiten müssen gesondert berechnet werden.
  3. Bei vereinbarten Montagearbeiten übernimmt der Kunde die Haftung für die Eignung von Wänden oder sonstigen Anbringungs- bzw. Befestigungsmöglichkeiten.

## § 8 Gewährleistung

1. Bei Selbstmontage erlischt jegliche Gewährleistung auf Einbau bedingte Mängel.
2. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und sie durch Unterzeichnung des Abnahmeformulars abzunehmen. Mit der Abnahme entfällt jegliche Haftung für offensichtlich fehlende Teile, offensichtliche Glasschäden. Kann eine sofortige Abnahme nicht erfolgen, so gilt die Ware als abgenommen, falls nicht innerhalb von sieben Tagen eine Mängelrüge für offensichtliche Mängel, unter genauer Bezeichnung des gerügten Mangels, schriftlich der Firma Schmitt Metall in Perfektion gegenüber erhoben wird.
3. Mängel, die erst durch den Gebrauch der Sache festgestellt werden, sind vom Käufer unverzüglich nach Sichtbarwerden schriftlich zu rügen.

## § 9 Zahlung

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind Zahlungen innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung rein netto Kasse zu leisten. Skontoabzug auf neue Rechnungen ist nur zulässig, wenn ältere fällige Rechnungen vollständig bezahlt sind. Ein vereinbarter Skontoabzug wird vom Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatt, Frachtkosten und sonstigen Kosten berechnet.
2. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlungen zu nehmen. Werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungsfalber. Einziehungs- und Diskontkosten sowie die Wechselsteuer trägt der Kunde. Diese Kosten sind uns zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung eines Wechsels im Falle seiner Nichteinlösung übernehmen wir keine Gewähr.
3. Wird die Zahlungsfrist überschritten, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen.
4. Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden im Zeitraum zwischen dem Zugang der Auftragsbestätigung und Erfüllung der uns obliegenden Leistung oder wird uns nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Kunden Bedenken bestehen, so sind wir berechtigt, Zahlung ob Eintritt des vereinbarten Zahlungstermins zu verlangen, ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Wird nachträglich bekannt, dass der Auftraggeber innerhalb der letzten fünf Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder wird gegen ihn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## § 10 Aufrechnung

Die Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenforderungen ist nur insoweit zugelassen, als diese Gegenforderung von uns anerkannt oder rechtskräftig sind.

## § 11 Vertragsrücktritt

Tritt der Kunde aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, vom Verträge zurück, so sind wir berechtigt, eine angemessene Abstandssumme in Rechnung zu stellen. Als angemessen gilt insoweit ein Betrag von 30 % der Nettoauftragssumme als vereinbart, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Im übrigen bleibt dem Rechnungsteller die Geltendmachung aus höherem Schaden, auch schon bei produzierter Ware u. a. vorbehalten.

## § 12 Preise

1. Zur Berechnung kommt der am Tag der Lieferung nach unserer Preisliste geltende Preis. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
2. Unvorhergesehene Verteuerung der Material-, Herstellungs- und Transportkosten sowie Erhöhung der Löhne und öffentlicher Abgaben, die nach Auftragserteilung eintreten, berechtigen uns zu einer Preisangleichung. Im Verkehr mit Nichtkaufleuten ist eine Preisangleichung zulässig, wenn die uns obliegende Leistung vereinbarungsgemäß vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Leistungszeit nicht bestimmt ist und Leistung später als vier Monate nach Vertragsabschluss abgerufen wird.

## § 13 Eigentumsvorbehalt

1. Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller unserer sonstigen Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung - bei der Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung - unser Eigentum.
2. Werden die von uns gelieferten Gegenstände durch den Kunden verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, die wir damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gelten und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis erwerben. Bei Verarbeitung mit anderen nicht dem Kunden gehörenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Gegenstände zum Wert der fremden Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Werden die von uns gelieferten Gegenstände vom Kunden als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten entstehenden Vergütungsanspruch an uns ab.
3. Der Kunde ist berechtigt, nur mit unserer Zustimmung die von uns gelieferten Gegenstände oder das verarbeitete Erzeugnis im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern.
4. Er tritt schon heute seine sämtlichen Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung sicherungshalber an uns ab. Er ist solange berechtigt und verpflichtet, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, als wir diese Ermächtigung nicht ausdrücklich widerrufen. Erfolgt unsere Lieferung für eigene Zwecke des Kunden, wird sie von diesem verarbeitet, und geht das uns vorbehaltene Eigentum durch Einbau unserer Lieferung in ein dem Kunden gehörendes Gebäude unter, so verpflichtet sich der Kunde, uns auf unser Verlangen eine Sicherungshypothek in Höhe unserer offenen Forderungen an dem Gebäudegrundstück einzuräumen, in das sie zum Einbau gelangt sind. Die Kosten der Bestellung der Sicherungshypothek trägt der Kunde.
5. Machen wir von unserem Eigentumsvorbehalt Gebrauch, so sind wir berechtigt, unsere Lieferung anderweitig bestmöglich zu verwerten. Soweit der Verwertungserlös zur Abdeckung der von Kunden geschuldeten Zahlungen nicht ausreicht, bleibt seine Zahlungsverpflichtung bestehen. Die Kosten der Verwertung trägt der Kunde.

## § 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen gilt der Sitz unserer Firma als vereinbart.  
Ist der Kunde Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, so gilt Haßfurt als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung als vereinbart. Für Forderungen über 5.000,00 € gilt das Landgericht Bamberg, zu dessen Bezirk Haßfurt gehört, als Gerichtsstand vereinbart.

## § 15 Sonstige Bedingungen

Angebote, Aufträge, Zeichnungen und Unterlagen werden von der Firma Schmitt Metall in Perfektion unter ausdrücklicher Bedingung herausgegeben, dass diese weder dritten Personen, noch in Wettbewerb stehenden Firmen zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlung wird als Geschäftsschädigung ausgelegt. Nimmt der Bauherr bestellte Ware im angegebenen Zeitraum nicht ab, kann die Rechnung gestellt werden und diese ist voll zu bezahlen, ansonsten werden Verzugszinsen berechnet. Unkosten, die durch unbegründete Reklamationen entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## § 16 Nichtigkeit einzelner Klauseln

Sind oder werden einzelne Bestimmungen der vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise - ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.